



02.10.2020

Private Reisen von Schülerinnen und Schülern in Covid-19-Risikogebiete Informationen zu Verpflichtungen bei der Rückkehr nach Deutschland

Liebe Eltern,

bei der Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland (Reiserückkehr) gelten besondere Regelungen, aus denen sich wichtige Verpflichtungen – auch für Schülerinnen und Schüler ergeben. Private Reisen in Risikogebiete bedürfen aktuell einer besonderen Planung und Umsicht! Die Situation kann sich täglich ändern und muss im Blick gehalten werden.

Bei einer **Einreise aus einem Risikogebiet** ist die aktuelle Coronaeinreiseverordnung (CoronaEinrVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Risikogebiet ist nach § 2 Absatz 3 der CoronaEinrVO ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht.

Wichtigste Verpflichtungen nach der CoronaEinrVO sind die die **Quarantänepflicht** (§ 3 CoronaEinrVO) sowie die **Meldepflichten** beim zuständigen Gesundheitsamt (§ 2 CoronaEinrVO).

Nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet und der Einreise nach Deutschland **entfällt die Pflicht zur Quarantäne** ab dem Zeitpunkt, ab dem Einreisende ein **negatives Testergebnis** nachweisen können.

Hierfür gibt es aktuell zwei Möglichkeiten:

1. Nachweis eines negativen Testergebnisses bei der Einreise, das nicht älter als 48 Stunden sein darf. Dieses ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein.
2. Testung unverzüglich nach der Einreise, wenn möglich direkt am Flughafen.

Bis zum Erhalt des Ergebnisses eines in Deutschland durchgeführten Tests besteht die Verpflichtung, sich unverzüglich in (häusliche) Quarantäne zu begeben. Wenn der Test negativ ist und sich keine Symptome auf COVID-19 zeigen, beendet dies momentan die Quarantänepflicht.

Es wird unbedingt empfohlen, sich regelmäßig über die aktuellen Entwicklungen zu informieren.

<https://www.mags.nrw/coronavirus>. Die Einstufung als Risikogebiet wird durch das Robert-Koch-Institut fortgeschrieben und veröffentlicht: www.rki.de/covid-19-risikogebiete.

Schülerinnen und Schüler müssen sich nach der **Rückkehr aus Risikogebieten** in **Quarantäne** begeben (s.o.). Wenn sie dies missachten und dennoch zur Schule kommen, spricht die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund des Hausrechts das Verbot aus, das Schulgelände zu betreten. Unabhängig von den rechtlichen Folgen stellt ein solches Verhalten einen schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in der Schule dar.

Schülerinnen und Schüler in Quarantäne bleiben dem Unterricht aus Rechtsgründen fern. Dieser Umstand stellt **keine** Schulpflichtverletzung dar. Das dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Urlaubsverhalten ist durch schulrechtliche Maßnahmen (Bußgeldverfahren, Ordnungsmaßnahmen) nicht zu sanktionieren.

Nach § 43 Absatz 2 Schulgesetz NRW müssen die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler im Falle eines Schulversäumnisses die Schule unverzüglich benachrichtigen und **schriftlich** den Grund mitteilen.

Mit dieser Information und der Bitte um Beachtung wünscht Ihnen und Ihrer Familie das Team der Beckeradschule schöne erholsame Herbstferien.

Bleiben Sie gesund!

Herzliche Grüße

K. Krüger-Flacke
Schulleitung